

**Sachstandsbericht zur
Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2, Satz 4 Aufenthaltsgesetz**

Der Gesetzestext besagt:

„Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.“¹

Die so genannte "Ausbildungsduldung" ist also unter bestimmten Umständen eine Möglichkeit für abgelehnte Asylsuchende mittelfristig einen Aufenthaltsstatus zu erlangen.

Das Amt für Migration und Integration hat zum besseren Verständnis eine schematische Übersicht² erstellt und im Internet veröffentlicht, die aufzeigt, welche Unterlagen zwingend erforderlich für die Beantragung einer „Ausbildungsduldung“ sind, stellt die Erteilungsvoraussetzungen und die Ausschlussgründe dar, klärt über mögliche Kosten auf und gibt wichtige Hinweise, die für eine Erteilung zu berücksichtigen sind.

Ein in der Praxis häufiges Hindernis stellt das Arbeitsverbot gemäß § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG dar. Danach darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die die Person selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können.

Hiervon betroffenen sind häufig Menschen, die keinen Nationalpass oder andere Identitätsdokumente vorlegen können. Passlosigkeit alleine ist jedoch kein Grund die Beschäftigungsaufnahme zu verweigern. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Person bei der Passbeschaffung / Identitätsklärung mitwirkt oder nicht. Zudem muss, selbst in Fällen, in denen die Ausländerbehörde eine fehlende Mitwirkung festgestellt hat, der fehlende Pass bzw. die fehlende Mitwirkung der ursächliche Duldungsgrund sein.

Wie viele Anträge seit 2016 auf Basis des § 60a Abs. 2, Satz 4 Aufenthaltsgesetz gestellt wurden, ist aktuell maschinell nicht auswertbar, da ein entsprechendes Auswertekriterium das Fachverfahren der Ausländerbehörde noch nicht vorsieht. Jedoch befindet sich eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) im Gesetzgebungsverfahren, in der die Ausbildungsduldung als eigener Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister vorgesehen ist. Somit dürften alle Ausbildungsduldungen, die nach dem In-Kraft-Treten erteilt werden künftig auswertbar sein. Allerdings hat eine grobe Schätzung

¹ Der komplette Gesetzestext ist der Anlage 1 zu entnehmen

² Anlage 2

anhand der Aktenlage ergeben, dass die Ausländerbehörde seit 2016 rund 150 Ausbildungsduldungen erteilt hat. Dazu kommt noch eine erhebliche Anzahl an Ausbildungsgenehmigungen im Rahmen des noch laufenden Asylverfahrens. Dieser Personenkreis kann mangels vollziehbarer Ausreisepflicht noch keine Ausbildungsduldung erhalten; gleichwohl genehmigt die Ausländerbehörde in diesen Fällen in einer großen Mehrzahl der Fälle die Ausbildung während der laufenden Aufenthaltsgestattung.

Bei der Prüfung der Ausbildungsduldung wird generell keine Unterscheidung zwischen drei- bzw. zweijähriger Ausbildung vorgenommen. Laut Erlasslage liegt ab einer Regelausbildungsdauer von 2 Jahren eine sogenannte "qualifizierte Ausbildung" vor. Eine Unterscheidung ist daher weder notwendig noch aus anderem Grunde angebracht.

Per Ordnungsverfügung wurden seit 2016 insgesamt 21 Ablehnungen ausgesprochen. Die Gründe hierfür lagen einerseits bei der fehlenden Mitwirkung bei der notwendigen Identitätsklärung sowie Ausschlussgründe nach § 60a Absatz 6 Satz 1 Ziffer 3 (sicherer Herkunftsstaat sowie Asylantragsstellung nach dem 31.08.2015). Über die Anzahl der Beratungsgespräche, bei denen auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen bereits eine Ablehnung der Ausbildungsduldung erkennbar war, wird keine statistische Erhebung geführt. Im Rahmen des Ideen- und Beschwerdemanagements, welches das Amt für Migration und Integration seit dem 01.01.2018 führt, wurden mit Stichtag 31.08.2018 insgesamt 21 Beschwerden unter dem Stichwort „Ausbildungsduldung“ registriert. In den überwiegenden Fällen handelt es sich dabei um unterschiedliche Auffassungen im Rahmen der Mitwirkungspflicht.

Mit Institutionen wie zum Beispiel der Jugendberufshilfe oder der Graf-Recke-Stiftung wurden Vereinbarungen getroffen und feste Ansprechpartner auf der Seiten der Ausländerbehörde benannt, um einen reibungsloseren Ablauf im Rahmen der „Ausbildungsduldung“ sicherstellen zu können.

Sofern eine Duldung nach § 60a Abs. 2, Satz 4 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde, besteht für Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind und sich 15 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, kein Anspruch auf Sozialleistungen bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Bei nicht auskömmlicher Ausbildungsvergütung könnte hier ein zusätzlicher Hilfebedarf bestehen.

Alle anderen Personen - je nach ausländerrechtlichem Status - erhalten zumindest eine Sozialleistung oder Leistungen nach dem AsylbLG, soweit keine anderen persönlichen Gründe gegen die Gewährung von Leistungen nach dem Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) sprechen (z. B. Zweitausbildung). Diese Umstände haben dann aber nichts mit dem "Flüchtlingsstatus" zu tun, sondern liegen in der Person selber.

Inwieweit Leistungen im Rahmen einer individuellen Härtefallregelung dennoch gewährt werden können, wird in jedem Einzelfall im Vorfeld durch das Amt für Migration und Integration geprüft, jedoch führt allein der ausländerrechtliche Status nicht automatisch zu einem Härtefall.

Dass BAFöG und BAB nicht immer auskömmlich sind, hat der Gesetzgeber in Kauf genommen.

Mit Wirkung zum 01.08.2016 erfolgte eine Änderung des § 7 SGB II. Auszubildende in einer nach §§ 51, 57 und 58 SGB III förderungsfähigen Berufsausbildung können seitdem aufstockend Arbeitslosengeld II unter Anrechnung von Ausbildungsvergütung und Ausbildungsförderung erhalten. Eine Änderung der Parallelvorschrift des § 22 SGB XII erfolgte bisher nicht, so dass eine Förderung der Leistungsbezieher des AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII - analog des SGB II - für die Inhaber einer "Ausbildungsduldung" ausgeschlossen ist.

Nach Einschätzung aus dem Fachbereich trifft dies für Düsseldorf auf ungefähr 36 Personen zu. Wenn man davon ausgehen möchte, dass die Ausbildungsvergütung ausreichend hoch ist, um die Kosten der Unterkunft zu zahlen, ist mindestens der Lebensunterhalt durch eine zusätzliche Leistung sicherzustellen. Hierfür wäre ein jährlicher Betrag in Höhe von 170.640,00 € zu veranschlagen (36 Personen x 395 € /Mischregelsatz = 170.640,00 €).

Der Stadtdirektor der Landeshauptstadt Düsseldorf hat den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW sowie den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW angeschrieben und deutlich gemacht, dass er hier einen Regelungsbedarf sieht. Herr Minister Stamp verwies in seinem Antwortschreiben darauf, dass der Bund bei der Überarbeitung der Bundesgesetze die Gelegenheit zur Schließung der Versorgungslücke nicht genutzt hätte und das Land keinen eigenen Regelungsbedarf sieht.

Anlage 1:

Gesetzesnorm:

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. **Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.** In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt. Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft oder der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Verfahrens nach § 85a ausgesetzt wird, wird die Abschiebung des ausländischen Anerkennenden, der

ausländischen Mutter oder des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach § 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist.

(2a) Die Abschiebung eines Ausländers wird für eine Woche ausgesetzt, wenn seine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Rechtsvorschrift, insbesondere des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26), zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Die Aussetzung darf nicht nach Satz 1 verlängert werden. Die Einreise des Ausländers ist zuzulassen.

(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde. Satz 4 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene

Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt.

(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.



Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2, Satz 4 Aufenthaltsgesetz

Zwingend benötigte Unterlagen

- **Formloser Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung**
- **Ausbildungsvertrag mit Nachweis über Eintragung der Ausbildung ODER Anmeldung für eine Berufsfachschule**
- **Identitätsnachweis bzw. Nachweis über ausreichende Mitwirkung**
Bitte beachten Sie, dass ggf. weitere Unterlagen erforderlich sind.

Erteilungsvoraussetzungen

- **Antragsteller ist vollziehbar ausreisepflichtig**
Aufenthalt nicht gestattet oder erlaubt
- **Qualifizierte Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf**
Nicht erfasst werden Studium, Ausbildungsvorbereitung, wie z.B. allgemeinbildender Schulabschluss, berufsbezogener Sprachkurs, berufsbegleitende Maßnahmen, etc.
- **Ausbildungsdauer beträgt mindestens 2 Jahre**
- **Eintragung betrieblicher Ausbildung**
Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Eintragungsbestätigung IHK oder Stempel auf Vertrag **ODER**
Nachweis über schulische Ausbildung
Vorlage der Bestätigung für die Anmeldung zur Berufsfachschule
- **Enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Aufnahme der Ausbildung und Antragstellung**
Aufnahme der Ausbildung ist bereits erfolgt oder Aufnahme innerhalb der nächsten Wochen geplant.

Ausschlussgründe

- **Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor**
z.B.: Behördliche Einleitung eines Verfahrens zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes, eine bereits terminierte Abschiebung oder ein laufendes Dublinverfahren
- **Verurteilung aufgrund einer Straftat**
Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz bleiben außer Betracht
- **Einreise nach Deutschland erfolgte (nur), um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen**
- **Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus Gründen nicht vollzogen werden, die der Antragssteller zu vertreten hat**
z.B.: Ungeklärte Identität, Fehlender Nationalpass oder Passersatz
- **Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat**
§ 29a AsylG: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien **UND**
Asylantrag nach dem 31.08.2015 UND
Asylantrag abgelehnt



Kosten

- **62 Euro**
§ 47 (1) Nr. 5b) AufenthV
- **Ermäßigungs- und Befreiungsgründe häufig möglich**
§ 50 Abs. 1 AufenthV und §53 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV

Hinweise

- **Entsprechende Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Erteilungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe im Service Point, Willi-Becker-Allee 10 in der Zeit von montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr abzugeben oder postalisch an**
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Migration und Integration
Kommunale Ausländerbehörde
54/32 - Besondere Ausländerangelegenheiten
Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf
- **Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Erteilungsvoraussetzungen sowie die Ausschlussgründe ist das Datum der Antragstellung.**
- **Hinsichtlich der Mitwirkungspflicht bezüglich der Identitätsklärung ist folgendes zu beachten:**
 - Es reicht nicht, dass bei Antragstellung erstmalig die Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt wird.
 - Es empfiehlt sich, das Bemühen um die Erfüllung der Mitwirkungspflicht zu Nachweiszwecken zu dokumentieren.
- **Die Erteilung einer Ausbildungsduldung gewährt kein Recht auf Familiennachzug.**
- **Eine Ausbildungsduldung kann nicht bei einem laufenden Asylverfahren erteilt werden. In diesen Fällen kommt lediglich die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung in Betracht. Es empfiehlt sich, bereits während des laufenden Asylverfahrens die nötigen Identitätsnachweise einzuholen bzw. sich darum zu bemühen, sofern ein solcher nicht vorliegt.**
- **Bei Rückfragen wenden Sie sich an:**
migration-integration@duesseldorf.de